

Die Frage, wem der verschwundene Hund gehört

Der Beamte fragt die Frau, ob das ihr Hund sei, der verschwunden ist und sie sagt, dass der Hund ihr gehören würde. Die Frau sagt, dass sie glaube, ja ziemlich sicher sei, dass der verschwundene Hund gestohlen worden wäre; und darauf möchte der Beamte wissen, ob der Hund auch ihr Besitz bzw. Eigentum sei. Die Frau antwortet erstaunt, dass sie ja die Hundebesitzerin wäre und wessen Besitz sonst sollte demnach der Hund denn sein, wenn nicht ihrer. Für den Beamten ist das alles nicht so eindeutig und er versucht der Frau die Situation zu erklären, indem er sie dahingehend aufklärt & erläutert, dass man oft Besitz sage, aber Eigentum meine; Besitz sei die tatsächliche Macht, Eigentum sei die rechtliche Herrschaft. Macht bedürfe der Rechtfertigung. Herrschaft bedeute Verfügung, aber auch Beschützen; um beschützen zu können, bedürfe es der Macht: Jedes Herrschafts- sei daher zugleich auch ein Machtverhältnis. Die Frau scheint nun verwirrt zu sein. Sie sagt, dass sie eigentlich nicht wisse, ob sie tatsächliche Macht oder rechtliche Herrschaft über ihren Hund hätte. Der Beamte sagt, dass es zwar der rechtlichen Ordnung und dem normalen Zustand entsprechen würde, dass tatsächliche Macht & rechtliche Herrschaft in einer Hand seien und der Besitzer so auch Eigentümer bzw. der Eigentümer auch Besitzer wäre; doch beides könne auch auseinanderfallen: und so hätte der Dieb Besitz, nicht Eigentum, der Bestohlene hätte Eigentum, nicht aber Besitz. Die Frau fragt den Beamten, was mit dem Besitz des Diebes geschehen würde, denn sie hätte auch schon von einer Besitzstörungsklage gehört. Und wenn man ihren Hund gestohlen hätte, so wäre sie ja jetzt keine Hunde-Besitzerin mehr, folgert die Frau weiter, denn der Besitz wäre ja nun beim Dieb. Ob ein Fund ihr Eigentum sei, darüber scheint sich die Frau nicht im Klaren zu sein. Sie definiert ihr Besitztum. Natürlich würde es auch Fundstücke geben. Der Beamte versucht der Frau näher zu bringen, dass das Eigentum eine rechtlich garantierte Institution sei und er erklärt, es würde eine private Herrschaftsmacht des Menschen über einen Gegenstand gegenüber Jedermann gewährleisten. Ihr Hund sei aber kein Gegenstand, widerspricht die Frau und sie entrüstet sich, dass ein Tier keine Sache sein könne, denn eine Sache sei ein lebloses Ding. Besitzloser Eigentümer einerseits und eigentumsloser Besitzer andererseits?: das sei nichts für sie, empört sich die Frau; und sie sagt, für sie grenze das Ganze an Haarspalterei. Der Beamte erklärt, dass er sich nur auf Recht & Gesetz berufen würde. Der Frau scheint mit der Erklärung des Mannes nicht viel geholfen zu sein und sie fragt sich, ob sie tatsächlich eine Macht

über ihren Hund hätte und ob sie frei über ihn verfügen könne. Was nützt aber Macht und Verfügung, wenn der Hund gar nicht da ist, weil er verschwunden ist bzw. gestohlen wurde oder gar zu einem Fundstück degradiert ist? Der Beamte sagt, dass kraft des Rechts, frei über sein Eigentum zu verfügen, der Eigentümer i. d. R. seine Sache nach Willkür benützen oder unbenutzt lassen könne. Eigentum, erklärt der Beamte, zur Frau gewandt, würde besagen, dass irgendein Gegenstand einem Inhaber eigen oder in der Negation fremd sei. Eigentum sei unverletzlich und stehe auch unter besonderem Schutze und jede Person hätte ein Recht auf Achtung ihres Eigentums. Die Frau weist darauf hin, dass ihr ihr Hund keinesfalls fremd sei und sie fragt den Beamten, ob der Hund nun, weil Eigentum ja unverletzlich sei, dies auch dann sei, wenn er nicht in ihrem Besitz wäre, denn sie möchte gerne, dass sie selbst ein Recht auf Achtung hätte, sagt die Frau zum Beamten, der ihr aber sogleich wieder ins Wort fällt, indem er weiter doziert, dass man Eigentum auch verlieren könne, doch i. d. R. sei Eigentumsverlust für den Einen nur die Folge des Eigentumserwerbs durch einen Anderen. Sei nun mit dem Verschwinden des Hundes auch ihr Besitz bzw. vielleicht sogar ihr Eigentum verschwunden?, fragt sich die Frau. Wie könne sie wissen, ob ihr Hund bereits gefunden worden wäre oder nicht. Der Fund, sagt der Beamte, sei der Erwerb der Inhabung an einer gewahrsamfreien, vorher in fremden Gewahrsam gewesenen, Sache. Finden sei das Ansichnehmen, es sei eine rechtserhebliche Handlung, aber kein Rechtsgeschäft. Die Frau sagt, dass sie ihren Hund betreffend kein solches abgeschlossen hätte und sie wisse nicht, ob sie, da sie sich ihrer Verhältnisse nicht vollkommen bewusst sei, eine Verlustmeldung oder Diebstahlanzeige machen könne oder nicht. Die Frau bringt das Verschwinden ihres Hundes mit einem möglichen Diebstahl in Zusammenhang: Es wäre die Wegnahme einer fremden Sache (eigentlich eines Lebewesens), in der Absicht, sie sich rechtswidrig anzueignen. Der Beamte redet inzwischen weiter, dass der Finder - theoretisch - verpflichtet sei, die Sache dem ihm bekannten vorigen Inhaber oder Eigentümer zurück zu geben bzw. zur Ausforschung des Verlustträgers durch Anzeige beizutragen. Und wenn Inhaber und Eigentümer nicht bekannt wären? Eine Anzeige zugunsten Unbekannt? Der Beamte weist darauf hin, dass der Finder gegen den Verlustträger Anspruch auf Finderlohn hätte und nach Ablauf einer gewissen Zeit ab Kundmachung würde der Finder Eigentümer durch Verschweigung werden. Und wenn der Finder auf seinen Finderlohn verzichtet?, macht sich die Frau Gedanken; eigentlich sei es für den Finder gar nicht allzu schwer, Eigentümer zu werden. Hoffentlich würden

sie ihren Hund finden, sagt die Frau hoffnungsvoll zum Beamten; aber bezüglich Finderlohns sei sie sich noch nicht im Klaren. Sie fragt sich, ob der Verlust ihres Hundes für einen Anderen tatsächlich auch ein Erwerb sein könnte und sie hofft, sagt sie, dass der Finder, auch wenn er eigentlich Eigentum erwerben könnte, den Fund ihres Hundes nicht verschweigen würde. Was ist aber, wenn es sich um Diebstahl und keinen Fund handelt? Die Frau erklärt sich bereit, dass sie dem Finder einen Finderlohn nicht vorenthalten werde, wenn sich nur erst ein Finder finden würde, aber sie Sorge sich um die Höhe des Finderlohnes. Der Beamte hat andere Sorgen, als ihr diese Sorge abzunehmen und er fährt in seinen Ausführungen weiter fort, dass Besitz erworben sei, wenn das entsprechende Naheverhältnis mit dem dazugehörigen Willen hergestellt werden würde. Die Frau weiß nicht, ob sie das wollen würde. Bei Erwerb und Verlust des Besitzes würden die zwei Elemente Macht & Wille besonders stark in Erscheinung treten; wenn beide fehlen würden, so ginge er (der Besitz) verloren. Besitzerwerb durch eigenes Handeln würde Handlungsfähigkeit voraussetzen. Die Frau weiß nicht, was sie zu all dem sagen soll. Die Frau denkt sich, dass sie bestimmt handlungsfähig sei, da sie ja die Fähigkeit besitze, durch eigene Handlungen Rechtsfolgen hervor zu rufen. Der Frau dämmert es nun, dass der Besitzer wohl der Inhaber bzw. Ausüßer der Besitzrechte sein müsse. Sie schließt daraus, dass sie etwas besitze, wenn sie etwas zu eigen hätte, etwas beherrsche oder wenn ihr etwas eigentümlich sei. Der Frau fällt nun ein, dass sie gehört hätte, dass Eigentum verpflichten würde. Sie sagt, dass sie noch immer bedrückt & betroffen sei vom plötzlichen und unerwarteten Verschwinden ihres Hundes. Sie fragt, ob ein Hund auch ein Fundstück sein könnte. Sie hätte Angst um ihren Hund, betont die Frau. Sie brauche keine Angst um ihr Eigentum zu haben, beruhigt sie der Beamte. Alle Rechte, insbesondere das des Eigentums, würden unter besonderem Schutze stehen. Der Besitzschutz diene in erster Linie der Rechtsordnung, erklärt er, als die Frau ihm ins Wort fällt. Sie behauptet, Besitzschutz könne doch wohl sicherlich nur dem Besitzer zukommen; Inhaber würden ihn wahrscheinlich eher nicht genießen. Der Beamte spricht weiter, dass auch die für den Besitzer bestehende Rechtsvermutung bestehen würde, auch wenn sie sich ausnahmsweise gegen den Berechtigten richten sollte und er sagt, dass der besitzende Eigentümer auch das Recht hätte, seinen Besitz gegen Eingriffe zu verteidigen und ebenso das Recht, sich entzogenen Besitz sogleich wieder zu verschaffen; allerdings alles ohne Waffengewalt. Es gäbe eine Klage des nichtinhabenden Eigentümers gegen den inhabenden Nichteigentümer, gerichtet auf

Herausgabe der Sache und auf Schadensersatz, wobei der Eigentumsbesitz zu beweisen sei. Der Beamte versucht der Frau weiterhin klar zu machen, dass Macht oder Gewahrsam über etwas nicht nur körperliche Herrschaft, sondern tatsächliche Verfügungsgewalt sei. Der Finder würde auf diese verzichten. Sach- und Rechtsbesitzer sei auch der redliche Finder, der an der Inhabung auch Eigeninteresse hätte, sagt der Beamte; der unredliche Finder hingegen sei alleiniger Sachbesitzer, wie der Dieb. Wer aus wahrscheinlichen Gründen die Sache, die er besitzt, für die seinige halten würde, sei ein redlicher Besitzer. Die Frau folgert aus dem Gehörten, dass ein unredlicher Besitzer bzw. Finder derjenige sei, welcher wisse oder aus den Umständen vermuten müsse, dass die in seinem Besitz befindliche Sache einem anderen zugehören würde. Unechter Besitzer, fährt der Beamte in seinen Ausführungen fort, sei, wer gewaltsam Besitz ergreifen oder heimlich sich Besitz erschleichen würde oder wer das, was man ihm aus Gefälligkeit, ohne sich einer fortdauernden Verbindlichkeit zu unterziehen, gestatte, in ein fortwährendes Recht zu verwandeln suche. In ihrer Verzweiflung fragt die Frau den Beamten, ob ihr verschwundener Hund etwa gar ein Fundstück sein könne. Welcher Hund, wundert sich da der Beamte zuerst. Ach ja, der Hund, sagt er dann erleichtert; und weist die Frau als frühere Hundebesitzerin darauf hin, dass laut Rechtsauslegung das Gesetz nicht zwischen Sachen & Tieren unterscheiden würde: Der Hund sei somit jedenfalls eine Sache. Bevor die Frau dem wieder zu widersprechen versucht, fragt der Beamte diese, diesmal eher unwirsch: Ist die Fundsache nun ihr Hund oder nicht? Sind sie die Eigentümerin des Fundes? Wem gehört der verschwundene Hund eigentlich?